



SATZUNG

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Waldbesitzerverband Brandenburg e.V." Er hat seinen Sitz in Potsdam. Sein Verbandsbereich umfasst das Gebiet des Landes Brandenburg.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Gerichtsstand ist der Ort des für den Sitz zuständigen Gerichts.

§ 2 **Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband hat den Zweck, die berufsständischen, rechtlichen und forstpolitischen Interessen der Besitzer des Nichtstaatswaldes zu vertreten und die Unantastbarkeit des Waldeigentums, die Freiheit seiner Bewirtschaftung und das Recht auf Selbstverwaltung zu wahren. Das geschieht insbesondere
 1. durch Vertretung der Interessen der Mitglieder in allen gesetzgebenden Körperschaften, politischen Parteien, Behörden, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit,
 2. durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen forstpolitischen Fragen,
 3. durch Förderung der forstfachlichen Ausbildung seiner Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- (2) Der Waldbesitzerverband Brandenburg ist politisch unabhängig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus
 1. ordentlichen Mitglieder,
 2. außerordentlichen Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können mit:

1. Jeder nichtstaatliche Waldbesitzer in Brandenburg (natürliche oder juristische Personen) als Einzelmitglied;
2. Kirchenwald, Körperschaftswald, Kommunalwald;
3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Waldflächen im Land Brandenburg sein.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der nichtstaatlichen Forstwirtschaft sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Forstwirtschaft oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod oder - im Falle einer juristischen Person - durch Auflösung,
 2. durch schriftliche Kündigung (Austrittserklärung), die unter Wahrung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist
 3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand seine Pflichten gegenüber dem Waldbesitzerverband Brandenburg nachhaltig gröblich verletzt, insbesondere Beschlüsse nicht befolgt, oder seinen Beitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die neben der Höhe des Beitrags mindestens Regelungen zu Maßstab, Fälligkeit und Zahlbarkeit enthält.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner beiden Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so führt das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Die Stimmrechte verteilen sich in der Mitgliederversammlung nach einem Stimmverteilungsschlüssel. Danach erhalten ordentliche Mitglieder mit bis zu 100 ha Mitgliedsfläche eine Stimme und für jede weitere angefangene 100 ha Mitgliedsfläche je eine weitere Stimme, maximal 10 Stimmen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann im Rahmen des Vereinsrechts ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall schriftlich bevollmächtigen; kein Mitglied darf jedoch mehr als drei Mitglieder einschließlich sich selbst vertreten. Somit ergibt sich eine maximale Stimmzahl von 30. Die Vollmacht ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Juristische Personen sowie Körperschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren bevollmächtigten Vertreter wahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden, im Übrigen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. In dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Durchführung der Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Weise ist möglich. In diesem Fall ist eine geeignete Abstimmungsmethode zu gewährleisten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, jedoch nur über die in der Tagesordnung mitgeteilten Punkte.
- (7) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt
 1. den Vorstand, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer,
 2. die Rechnungsprüfer,
 3. die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. die Genehmigung des Haushaltes,
 2. die Genehmigung des jährlichen Jahresabschlusses und Prüfberichtes der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 4. eine Beitragsordnung,
 5. die Änderung der Satzung,

6. die Auflösung des Verbandes,
7. eine Aufwandsentschädigungssatzung.

Beschlüsse zu 5. und 6. bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist in diesen Fällen unzulässig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. den beiden Stellvertretern und
 3. maximal sechs Beisitzern.
- (2) Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Abweichend hiervon sind bevollmächtigte Vertreter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sowie des Kommunal- und Körperschaftswaldes. Mitglieder des Verbandes sind hinsichtlich der Wählbarkeit gleichgestellt.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Er bleibt über diese Zeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Dem Vorstand soll möglichst ein bevollmächtigter Vertreter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses angehören. Erhält kein bevollmächtigter Vertreter eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die erforderliche Anzahl an Stimmen, so gilt der bevollmächtigte Vertreter als gewählt, der die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinen konnte. Die Erklärung einer Kandidatur für eine forstwirtschaftlichen Zusammenschluss ist vor Eröffnung des Wahlgangs der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes soll vor Ende der Wahlperiode eines Vorstandes erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, so findet durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode unter drei, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für seine Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden. Sie soll schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen erfolgen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder und der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abweichend davon können Beschlüsse elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse derselben,
- (2) Anstellung des Geschäftsführers und Regelung der Anstellungsbedingungen,
- (3) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- (4) Erarbeitung der Beitragsordnung,
- (5) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen,
- (6) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied zu benennen,
- (7) Antrag an die Mitgliederversammlung, ein Mitglied auszuschließen,
- (8) Erarbeitung einer Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Waldbesitzerverbandes und kann sich hierbei einer Geschäftsstelle und eines Geschäftsführers bedienen.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auftreten.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Waldbesitzerverbandes, so ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und die Bestellung von zwei Liquidatoren zu beschließen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam VR 8906 P eingetragen.

Stand: 26.04.2024 (beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2024)